

Stiftung Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen

Satzung

Präambel

Seit dem Jahr 1970 hat es sich die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V. zur Aufgabe gemacht, Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, deren Eltern und Angehörige im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu unterstützen, zu fördern und in die Gesellschaft zu integrieren.

Trotz umfangreicher und differenzierter Hilfsangebote, die im Lauf der Zeit entstanden sind, bleiben Problemstellungen und Aufgaben der Betreuung und Förderung ungelöst. Einrichtungen und Maßnahmen zur Integration verursachen Aufwendungen, die die öffentliche Hand nicht in der Lage ist zu finanzieren; auch herkömmliche Spendenmittel reichen hier nicht mehr aus. Die Lebenshilfe, als Elternvereinigung, greift in dieser Situation auf ihre lange Selbsthilfeeinfahrung zurück und ruft eine Stiftung als neuen Hilfebaustein ins Leben. Die Zuwendungen der Stiftung dürfen aber nicht zu einem Ersatz für staatliche Pflichtaufgaben werden.

Für alle, die Mittel zugunsten behinderter Menschen zur Verfügung stellen wollen, soll die Stiftung eine sichere, zuverlässige und langfristige Möglichkeit hierfür sein. Sie soll Gewährträger dafür sein, dass gegebene Mittel zielgerichtet und auf Dauer ihrem Zweck zugeführt werden. Darüber hinaus soll die Stiftung auch in Zukunft sicherstellen, dass bestehende Einrichtungen und Dienste optimal weiterarbeiten und neue Hilfen entwickelt werden können.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen“.
Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bad Tölz.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1. Die Stiftung fördert und hilft Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind.
- 2.2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.“ und der „Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen gemeinnützige GmbH“ verwirklicht. Die Stiftung Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen unterstützt darüber hinaus alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere geistig behinderte Menschen aller Altersstufen, und deren Eltern und Angehörige darstellen.
- 2.3. Sollte die Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen einmal nicht mehr existieren, so hat die Stiftung Einrichtungen zu fördern, die die satzungsgemäßen Aufgaben der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen übernehmen werden und entsprechend weiterführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch Unterstützungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

- 4.1. Das Grundstockvermögen beträgt 300.000,00 DM.
Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 4.2. Mindestens 10 % der jährlichen Erträge sind dem Grundstockvermögen zur Wertsicherung zuzuschlagen.
- 4.3. Angestrebt wird die Aufstockung des Grundstockvermögens durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die vom Zuwendenden zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
Dem Willen des Zustifters wird entsprochen, wenn er mit dem Zweck der Stiftung vereinbar ist.

§ 5 Verwendung von Stiftungsmitteln

- 5.1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

- 6.1. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen und Leistungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 6.2. Die Stiftung behält sich hinsichtlich der Förderung der Begünstigten jegliche Eigenständigkeit in formeller, inhaltlicher, organisatorischer, methodischer und finanzieller Hinsicht vor.

§ 7 Stiftungsorgane

- 7.1. Stiftungsorgane sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
- 7.2. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich; anfallende Auslagen werden ersetzt. Über Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen des Vorstandes und gegebenenfalls besonderer Vertreter gemäß § 9.5. entscheidet der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsvorstand

- 8.1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates können zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.2. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten.

§ 9 Tätigkeit des Stiftungsvorstandes

- 9.1. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 9.2. Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon unterrichtet er den Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung.

- 9.3. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.
- 9.4. Für die laufende Geschäftsführung kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Festsetzung der Vergütung, die Beratung und Überwachung sowie die Abberufung des Geschäftsführers obliegt dem Stiftungsvorstand.
- 9.5. Der Stiftungsvorstand kann zur Unterstützung der Stiftungsorgane besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. Er ist für die Festlegung des zuzuweisenden Geschäftskreises verantwortlich. Ebenso obliegt ihm die Abberufung der besonderen Vertreter.

§ 10 Stiftungsrat

- 10.1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 10.2. Ihm gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.,
 - b) ein Mitglied der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.,
 - c) der Geschäftsführer der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V.,
 - d) ein Mitglied eines Elternbeirates der Einrichtungen der Lebenshilfe im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
 - e) und drei weitere Mitglieder.
- 10.3. Das Mitglied gemäß § 10.2 b ist von der Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V. zu wählen. Das gemäß § 10.2 d genannte Mitglied wird von den Elternbeiräten aller Einrichtungen der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen gemeinnützige GmbH und der Oberland Werkstätten gemeinnützige GmbH im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gewählt. Die Mitglieder gemäß § 10.2 e werden von der Vorstandschaft der Lebenshilfe Kreisvereinigung Bad Tölz-Wolfratshausen e.V., im Benehmen mit dem Stiftungsrat, bestimmt. Der Stiftungsrat hat hierbei ein Vorschlagsrecht.
- 10.4. Die Amtsdauer der gemäß § 10.2 b, d, e bestellten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubestimmung der Nachfolger im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter, vertreten durch die Vorstandschaft, bestimmt.
- 10.5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 11 Zuständigkeit des Stiftungsrates

- 11.1. Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Zielsetzung der Stiftung zu überwachen und in allen grundsätzlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Er berät und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- 11.2. Er beschließt insbesondere
 - a) das Ergebnis des Jahresabschlusses, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Haushaltsplan,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - d) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - e) gegebenenfalls Geschäftsordnungen für den Stiftungsvorstand, sich selbst und die Geschäftsführung.
- 11.3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- 12.1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zur

- Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern schriftlich, unter Angabe eines Grundes, verlangt wird.
- 12.2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder, im Fall des § 13 mindestens 2/3 der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- 12.3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall nach § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- 12.5. Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsgorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

Satzungsänderungen oder die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung müssen in der Tagesordnung der Sitzungsladung angekündigt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der einstimmigen Entscheidung des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung durch 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen zurück an den Stifter. Sollte dieser nicht mehr existieren, so fällt das Restvermögen an den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, der es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Bad Tölz, den 11.11.1999

Peter Gascha
1. Vereinsvorsitzender

Gerhard Grasberger
2. Vereinsvorsitzender